STADTGEMEINDE ST. ANDRÄ
BEZIRK WOLFSBERG / KÄRNTEN

Stadtgemeinde St. Andrä | St. Andrä 100 | 9433 St. Andrä

Kontakt:
Reinhold Duller
T +43 (0) 4358 / 27 10 DW 30
F +43 (0) 4358 / 27 10 DW 59
M reinhold.duller@st-andrae.at

GZ: B-2026-1308-00298

Datum: 26.11.2026

Betreff:
Valentin Weißhaupt, Goding 184, 9421 St. Andrä
Lagekorrektur Wirtschaftsgebäude und Wohnhaus, Neubau Poolhaus inkl. Pool, Stützmauer sowie Neubau überdachter Stellplatz

Zahl: 131-9/8134/10476/2026

K U N D M A C H U N G

Der Bauwerber Herr **Valentin Weißhaupt, Goding 184, 9421 St. Andrä** hat mit der Eingabe vom 30.07.2026 (Bauansuchen vom 28.07.2026) um die Erteilung der Baubewilligung für die Lagekorrektur Wirtschaftsgebäude und Wohnhaus, Neubau Poolhaus inkl. Pool, Stützmauer sowie Neubau überdachter Stellplatz in Goding 184, 9421 St. Andrä auf der Parzelle 134/1 KG Goding (77207), angesucht.

Die Bürgermeisterin der Stadtgemeinde St. Andrä ordnet hierüber gemäß der Bestimmung des § 16 der Kärntner Bauordnung 1996 eine mit einem Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung für

Mittwoch, dem 16.12.2026 um 11:00 Uhr

an. Die Kommission tritt an Ort und Stelle zusammen.

Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung zur Verhandlung persönlich zu erscheinen oder bevollmächtigte Vertreter zu entsenden, die zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt sind. Die Vertreter haben sich mit ordnungsgemäßer, auf Namen oder Firma lautender, schriftlicher Vollmacht auszuweisen.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen nach § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen zu werden.

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen im Bauamt der Stadtgemeinde St. Andrä, während der Amtsstunden zur Einsicht durch die Beteiligten auf.

Die Kundmachung hat zur Folge, dass nach § 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., Einwendungen, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde

Stadtgemeinde St. Andrä; Amtssigniert; www.st-andrae.gv.at

oder während der Verhandlung selbst vorgebracht werden, keine Berücksichtigung finden und mit Ablauf dieser Frist alle Rechte, die an die Parteistellung anknüpfen, entfallen.

Gemäß § 42 Abs. 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, i.d.g.F., kann eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.

Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden. Im Falle der Verhinderung des Antragstellers aus wichtigen Gründen wird daher um sofortige Mitteilung an die Baubehörde ersucht, um allenfalls den Termin verschieben zu können.

Der Bauwerber wird beauftragt, den Standort des Bauvorhabens an Ort und Stelle auszupflocken.

Für die Bürgermeisterin:
Der Stadtrat:
2. Vzbgm. Maximilian Peter, LL.M.(WU), MA

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 26.11.2026
Abgenommen am: 16.12.2026